LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Bildung und Kultur	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Hobro, Yvonne Datum: 22.04.2022	**Beschlussvorlage**	**2022/114**
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Richtlinie zur Sportförderung (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 22.04.2022)

Produkt/e:

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	30.03.2022	Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur
Ö	02.05.2022	Kreisausschuss

Anlage/n:

Entwurf der Richtlinie zur Sportförderung – Stand 14.03.2022

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie zur Sportförderung wird rückwirkend zum 01.01.2022 beschlossen.

Sachlage:

Die Sportförderrichtlinie des Landkreises Lüneburg ist zuletzt im Jahr 2017 aktualisiert worden. Im letzten Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur am 17.01.2022 wurde angeregt, die Richtlinie zu aktualisieren.

Die Verwaltung hat die Richtlinie überarbeitet, dieser Entwurf ist in der Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung vom 22.04.2022:

Die Gleichstellungsbauftragte des Landkreises Lüneburg, Frau Maret Bening, hat Herrn Landrat Böther mit E-Mail vom 21.04.2022 die unter **Anlage 3** hinterlegte Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung übersandt.

Frau Bening führt ergänzend hierzu aus, dass sie die Stellungnahme unter Berücksichtigung der im Fachausschuss durchgeführten Änderungen und den Zahlen der Mitgliedschaften in den Vereinen des KSB als ein Instrument der Sensibilisierung für das Thema erstellt habe. Sanktionen entstehen daraus nicht.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: _____ €

b) an Folgekosten: _____ €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

☐ im Haushaltsplan veranschlagt

☐ durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

☐ durch Mittelverschiebung im Budget
Begründung:

☐ Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:
wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

☐ ja

☐ nein

☐ klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

☐ keine wesentlichen Auswirkungen

☐ positive Auswirkungen (Begründung)

☐ negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung:

Richtlinie zur Sportförderung

Dem Landkreis Lüneburg ist die Förderung des Sports wichtig. Die ansässigen Sportvereine tragen zur hohen Lebensqualität im Landkreis bei. Sie leisten mit ihrem ehrenamtlichen Engagement einen wertvollen Beitrag in der Kinder- und Jugendförderung. Die attraktiven und zeitgemäßen Angebote bringen die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises in Bewegung und tragen damit zur Gesundheitsvorsorge bei.

Der Landkreis Lüneburg möchte die Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie durch Zuschüsse für den Neu- oder Umbau sowie für die Erweiterung und Erhaltung von Sportstätten und -anlagen, die sich in vereinseigenem Eigentum befinden, unterstützen.

§ 1 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind Vereine des Landkreises Lüneburg, die

a. Mitglied im Kreissportbund sind.

b. durch das Finanzamt als gemeinnützig im Sinne der Abgabenverordnung anerkannt sind.

c. mindestens 25 Mitglieder zum Stichtag 1. Januar haben.

d. einen Kinder- und Jugendanteil (Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) von mindestens 10 vom Hundert oder einen Anteil von mindestens 10 vom Hundert an Mitgliedern ab Vollendung des 55. Lebensjahres haben.

(2) Die Förderung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe ist ausgeschlossen.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag des Vorstands gewährt. Förderanträge sind unter Verwendung des bereitgestellten Vordrucks (dieser muss noch erarbeitet werden) beim Fachdienst 51 einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a. Beschreibung der Maßnahme mit Kostenplan

b. Finanzierungsplan gegliedert nach Ausgaben und Einnahmen.

Weitere Unterlagen können auf Anforderung verlangt werden.

(2) Die förderungswürdigen Gesamtkosten der Maßnahme betragen mindestens 5.000,00 Euro. Indirekte Kosten wie Abschreibung, Verzinsung des Eigen- und Fremdkapitals und Rückstellungen sind nicht zuschussfähig. Zuschüsse durch Dritte (z.B. Landessportbund, Kreissportbund) sind von den förderungsfähigen Aufwendungen in Abzug zu bringen. Dieses gilt auch, wenn der antragstellende Verein diese Zuschüsse nicht beantragt.

(3) Der Verein und auch die Gemeinde/Samtgemeinde treten mit Finanzmitteln je in Höhe der Förderung des Landkreises ein. Der Verein kann seinen Beitrag auch durch Eigenleistung erbringen. Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden.

(4) Das Grundstück, die Gebäude und die baulichen Anlagen befinden sich im Eigentum des Vereins. Dem Eigentum gleichgestellt sind eigentumsgleiche Rechte oder langfristige vertraglich gesicherte Nutzungsrechte (mindestens 15 Jahre).

§ 3 Art und Umfang der Förderung

(1) Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses von bis zu 30 % der förderfähigen Kosten. Die maximale Förderung durch den Landkreis Lüneburg beträgt dabei 25.000,00 Euro pro Projekt.

(2) Bei Neubaumaßnahmen von Sportstätten und Großbaumaßnahmen kann der Kreisausschuss in Ausnahme zu Absatz 1 Satz 2 beschließen, dass eine Förderung in mehreren Jahresscheiben erfolgt. Die maximale Höhe einer Jahresscheibe beträgt hierbei 25.000,00 Euro. Eine Großbaumaßnahme ist eine Maßnahme deren Umsetzung mehr als 150.000,00 Euro beträgt.

(3) Eine eventuell erforderlich werdende Nachfinanzierung ist durch Eigen- oder sonstige Mittel sicherzustellen. Eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses wird ausgeschlossen.

§ 4 Grundsätze der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.

(2) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

(3) Ein Antrag auf Förderung muss vor Beginn der Maßnahme (Maßnahmebeginn) erfolgen. Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn kann beim FD 51 gestellt werden.

(4) Maßnahmebeginn wird definiert als das:

- Eingehen von Verbindlichkeiten,
- das Bestellen und Kaufen von Materialien,
- jede die Umsetzung des Projekts betreffende Arbeitsleistungen.

Nicht zum Maßnahmebeginn gehören alle die Planung betreffenden Leistungen.

(5) Eine Förderung wird grundsätzlich nur für Reparaturen, nachhaltige investive oder energetische Maßnahmen sowie für Neu-, An- und Umbauten an Sportstätten gewährt, die dem Verein zur alleinigen Nutzung zur Verfügung stehen und deren überwiegende Zweckbestimmung „Sport“ oder der Sportausübung dienend (z.B. Umkleidekabinen, Sanitärräume) ist. Ebenso wird die Anschaffung von energieeffizienteren Geräten zur Pflege der Sportanlagen gefördert.

(6) Nicht förderfähig sind

a. laufende Unterhaltungsmaßnahmen,

b. die Errichtung von Räumen und Gebäudebestandteilen, die nicht der unmittelbaren Sportausübung dienen, wie z.B. Verwaltungs- und Geschäftsräume, Getränkelager, Kühlräume, Küchen und Restaurationsräume,

c. bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung,

d. Kassenanlagen,

e. Außenanlagen, soweit es sich um gärtnerische Anlagen oder Wege und Parkplätze handelt,

f. Baumaßnahmen, die auf die Vernachlässigung des laufenden Bauunterhalts zurückzuführen sind,

g. Anschaffung von Sportgeräten oder Vereinsbussen.

(7) Beim Bau oder bei der Sanierung von Außensportanlagen ist auf natürliche bzw. ökologisch nachhaltige Baustoffe zu achten. Ebenso ist die spätere Bewirtschaftung der Anlage unter ökologischen Aspekten zu betrachten und die Anlage sind danach zu gestalten. Der sparsame Einsatz von Wasser und Energie ist besonders zu beachten.

§ 5 Bewilligung und Auszahlung

(1) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach der Befassung im zuständigen Fachausschuss und Beschluss des Kreisausschusses durch schriftlichen Bescheid.

(2) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme. Abschläge können in Einzelfällen nach Maßnahmenfortschritt und Vorlage von belegenden Originalunterlagen gewährt werden.

§ 6 Verwendungsnachweis

(1) Die ordnungsgemäße Verwendung des bewilligten und ausgezahlten Zuschusses ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

(2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Nachweis, der die Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zugrunde gelegten Finanzierungsplanes summarisch darstellt.

(3) Für jede abgerechnete Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inklusive aller Belege, Nachweise und entsprechenden Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 7 Ausnahmen

Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet der Kreisausschuss.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft..

Lüneburg, 30.04.2022

Landkreis Lüneburg
Der Landrat

Jens Böther

Legende: grün (ergänzt, korrigiert) hellbraun (Erläuterung) rot nachträgl.Blau Ergänzungen des Sportausschusses

Richtlinie zur Sportförderung (Entwurf Hobro - gekürzt/ergänzt)

Dem Landkreis Lüneburg ist die Förderung des Sports wichtig. Die ansässigen Sportvereine tragen zur hohen Lebensqualität im Landkreis bei. Sie leisten mit ihrem ehrenamtlichen Engagement einen wertvollen Beitrag in der Kinder- und Jugendförderung. Die attraktiven ~~zukunftsorientierten~~ und zeitgemäßen Angebote bringen die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises in Bewegung und tragen damit zur Gesundheitsvorsorge bei.
Der Landkreis Lüneburg möchte die Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie durch Zuschüsse ~~insbesondere bei unvorhersehbar eingetreten Schäden an den Betriebs- und Sportanlagen und bei energetischen Sanierungen (Feuerwehrmittel),~~ für ~~Instandsetzung~~, Neu- und Umbau sowie für die Erweiterung und Erhaltung von Sportstätten und -anlagen, die sich in vereinseigenem Eigentum befinden, unterstützen.
Der Fachdienst (FD) 51 berät den Antragsteller auf Wunsch bei der Erstellung des Förderantrages.

§ 1 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind ~~Sportvereine~~ Vereine des Landkreises Lüneburg, die
   a. Mitglied im Kreissportbund sind
   b. durch das Finanzamt als gemeinnützig im Sinne der Abgabenverordnung anerkannt sind.
   c. mindestens 25 Mitglieder zum Stichtag 1. Januar haben und

Richtlinie zur Sportförderung (Entwurf Hobro-Stand 14/03/2022)

Dem Landkreis Lüneburg ist die Förderung des Sports wichtig. Die ansässigen Sportvereine tragen zur hohen Lebensqualität im Landkreis bei. Sie leisten mit ihrem ehrenamtlichen Engagement einen wertvollen Beitrag in der Kinder- und Jugendförderung. Die attraktiven und zeitgemäßen Angebote bringen die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises in Bewegung und tragen damit zur Gesundheitsvorsorge bei.
Der Landkreis Lüneburg möchte die Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie durch Zuschüsse für den Neu- oder Umbau sowie für die Erweiterung und Erhaltung von Sportstätten und -anlagen, die sich in vereinseigenem Eigentum befinden, unterstützen.

§ 1 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind Vereine des Landkreises Lüneburg, die
a. Mitglied im Kreissportbund sind
b. durch das Finanzamt als gemeinnützig im Sinne der Abgabenverordnung anerkannt sind.
c. mindestens 25 Mitglieder zum Stichtag 1. Januar haben.
d. einen Kinder- und Jugendanteil (Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) von mindestens 10 vom Hundert oder einen Anteil von mindestens 10 vom Hundert an Mitgliedern ab Vollendung des 55. Lebensjahres haben.

d. einen Kinder- und Jugendanteil (Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) von mindestens 10 vom Hundert oder einen Anteil von mindestens 10 vom Hundert an Mitgliedern ab Vollendung des 55. Lebensjahres haben. ~~KSB war bisher nie das Kriterium, siehe DLRG, Kegelverein, Schützen~~ ~~a. die ihren Sitz im Landkreis Lüneburg haben.~~ ~~b. durch das Finanzamt als gemeinnützig im Sinne der Abgabenverordnung anerkannt sind.~~ ~~c. den Nachweis der Rechtsfähigkeit erbringen.~~ ~~d. deren Beitragsordnung ihren wirtschaftlichen Erfordernissen entspricht.~~ (2) Die Förderung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe ist ausgeschlossen.	(2) Die Förderung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe ist ausgeschlossen.
§ 2 Fördervoraussetzungen (1) Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag des Vorstands gewährt. Förderanträge sind unter Verwendung des bereitgestellten Vordrucks (dieser muss noch erarbeitet werden) beim Fachdienst 51 einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: a. Beschreibung der Maßnahme mit Kostenplan b. Finanzierungsplan gegliedert nach Ausgaben und Einnahmen. Weitere Unterlagen können auf Anforderung verlangt werden.	**§ 2 Fördervoraussetzungen** (1) Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag des Vorstands gewährt. Förderanträge sind unter Verwendung des bereitgestellten Vordrucks (dieser muss noch erarbeitet werden) beim Fachdienst 51 einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: a. Beschreibung der Maßnahme mit Kostenplan b. Finanzierungsplan gegliedert nach Ausgaben und Einnahmen. Weitere Unterlagen können auf Anforderung verlangt werden.
(2) ~~Die förder~~fähigen (*würdig* ~~bezieht sich m. W. auf die jur. Person, d.h. Verein selbst)~~ ~~Gesamtkosten der Maßnahme betragen mindestens 5.000,00 Euro.(…)~~ ~~Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss durch die verpflichtende Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten (Eigenleistung, KSB, LSB, Hansestadt Lüneburg, Stadt Bleckede, Gemeinde, Samtgemeinde) gesichert sein.~~ ~~Zuschüsse~~	(2) Die förderungswürdigen Gesamtkosten der Maßnahme betragen mindestens 5.000,00 Euro. Indirekte Kosten wie Abschreibung, Verzinsung des Eigen- und Fremdkapitals und Rückstellungen sind nicht zuschussfähig. Entwurf Hobro - Stand: 14/03/2022 Zuschüsse durch Dritte (z.B. Landessportbund, Kreissportbund) sind von den förderungsfähigen Aufwendungen in Abzug zu

~~durch Dritte (z.B. Landessportbund, Kreissportbund) sind von den förderungsfähigen Aufwendungen in Abzug zu bringen. Dieses gilt auch, wenn der antragstellende Verein diese Zuschüsse nicht beantragt.~~ ~~Lohn- und Personalkosten sind von einer Bezuschussung ausgenommen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist eine Mehrfachbezuschussung Grundvoraussetzung~~. Die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme betragen mindestens 5.000,00 Euro. Indirekte Kosten wie Abschreibung, Verzinsung des Eigen- und Fremdkapitals und Rückstellungen sind nicht zuschussfähig. ~~Zuschüsse durch Dritte (z.B. Landessportbund, Kreissportbund) sind von den förderungsfähigen Aufwendungen in Abzug zu bringen. Dieses gilt auch, wenn der antragstellende Verein diese Zuschüsse nicht beantragt.~~ Der Verein erbringt einen Nachweis, dass er eine Beratung zu weiteren Fördermitteln durch den KSB in Anspruch genommen und einen Antrag auf Förderung gestellt hat.	bringen. Dieses gilt auch, wenn der antragstellende Verein diese Zuschüsse nicht beantragt.
(3) Der Verein und auch die Kommune treten mit Finanzmitteln je in Höhe der Förderung des Landkreises ein. Der Verein kann seinen Beitrag auch durch Eigenleistung erbringen. Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden.	(3) Der Verein und auch die Gemeinde/Samtgemeinde treten mit Finanzmitteln je in Höhe der Förderung des Landkreises ein. Der Verein kann seinen Beitrag auch durch Eigenleistung erbringen. Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden.
(4) ~~Das Grundstück, die Gebäude und die baulichen Anlagen befinden sich im Eigentum des Vereins oder in seinem Besitz mit langfristig vertraglich gesicherten Nutzungsrechten (mindestens 12 Jahre/ es kam auch der Vorschlag, keine Nutzungsbindung, festzulegen, ist aber umstritten).~~ (4) Das Grundstück, die Gebäude und die baulichen Anlagen befinden sich im Eigentum des Vereins. Dem Eigentum gleichgestellt sind eigentumsgleiche Rechte oder langfristige vertraglich gesicherte Nutzungsrechte (mindestens 12Jahre).	(4) Das Grundstück, die Gebäude und die baulichen Anlagen befinden sich im Eigentum des Vereins. Dem Eigentum gleichgestellt sind eigentumsgleiche Rechte oder langfristige vertraglich gesicherte Nutzungsrechte (mindestens 15 Jahre).

§ 3 Art und Umfang der Förderung (1) Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses von bis zu 30 % der förderfähigen Kosten. Die maximale Förderung durch den Landkreis Lüneburg beträgt dabei 25.000,00 Euro pro Projekt. (2) Bei Neubaumaßnahmen von Sportstätten und Großbaumaßnahmen kann der Kreisausschuss in Ausnahme zu Absatz 1 Satz 2 beschließen, dass eine Förderung in mehreren Jahresscheiben erfolgt. Die maximale Höhe einer Jahresscheibe beträgt hierbei 25.000,00 Euro. Eine Großbaumaßnahme ist eine Maßnahme deren Umsetzung mehr als 100.000 Euro beträgt.) ~~(Es kam der Einwand, große Projekte müssten aus anderen Töpfen, z.B. Strukturentwicklung. bezahlt werden)~~ (3) (…) Die nachträgliche Erhöhung eines bewilligten Zuschusses wird ausgeschlossen.	**§ 3 Art und Umfang der Förderung** (1) Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses von bis zu 30 % der förderfähigen Kosten. Die maximale Förderung durch den Landkreis Lüneburg beträgt dabei 25.000,00 Euro pro Projekt. (2) Bei Neubaumaßnahmen von Sportstätten und Großbaumaßnahmen kann der Kreisausschuss in Ausnahme zu Absatz 1 Satz 2 beschließen, dass eine Förderung in mehreren Jahresscheiben erfolgt. Die maximale Höhe einer Jahresscheibe beträgt hierbei 25.000,00 Euro. Eine Großbaumaßnahme ist eine Maßnahme deren Umsetzung mehr als 150.000,00 Euro beträgt. (3) Eine eventuell erforderlich werdende Nachfinanzierung ist durch Eigen- oder sonstige Mittel sicherzustellen. Die nachträgliche Erhöhung eines bewilligten Zuschusses wird ausgeschlossen.
§ 4 Grundsätze der Förderung (1) Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. (2) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. ~~Der Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.~~ (3) Ein Antrag auf Förderung muss vor Beginn der Maßnahme (Maßnahmenbeginn) erfolgen. Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann beim FD 51 gestellt werden.	**§ 4 Grundsätze der Förderung** (1) Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. (2) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. (3) Ein Antrag auf Förderung muss vor Beginn der Maßnahme (Maßnahmenbeginn) erfolgen. Ein Antrag auf vorzeitigen

(4) (…) Nicht zum Maßnahmenbeginn gehören alle die Planung betreffenden Leistungen. (5) (…) (6) (…)	Maßnahmenbeginn kann beim FD 51 gestellt werden. (4) Maßnahmenbeginn wird definiert als das: • Eingehen von Verbindlichkeiten, • das Bestellen und Kaufen von Materialien, • jede die Umsetzung des Projekts betreffende Arbeitsleistungen. Nicht zum Maßnahmenbeginn gehören alle die Planung betreffenden Leistungen. (5) Eine Förderung wird grundsätzlich nur für Reparaturen, nachhaltige investive oder energetische Maßnahmen sowie für Neu-, An- und Umbauten an Sportstätten gewährt, die dem Verein zur alleinigen Nutzung zur Verfügung stehen und deren überwiegende Zweckbestimmung „Sport“ oder der Sportausübung dienend (z.B. Umkleidekabinen, Sanitärräume) ist. Ebenso wird die Anschaffung von energieeffizienteren Geräten zur Pflege der Sportanlagen gefördert. (6) Nicht förderfähig sind a. laufende Unterhaltungsmaßnahmen, b. die Errichtung von Räumen und Gebäudebestandteilen, die nicht der unmittelbaren Sportausübung dienen, wie z.B. Verwaltungs- und Geschäftsräume, Getränkelager, Kühlräume, Küchen und Restaurationsräume, c. bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung, d. Kassenanlagen, Entwurf Hobro - Stand: 14/03/2022 e. Außenanlagen, soweit es sich um gärtnerische Anlagen oder Wege und Parkplätze handelt, f. Baumaßnahmen, die auf die Vernachlässigung des laufenden Bauunterhalts zurückzuführen sind, g. Anschaffung von Sportgeräten oder Vereinsbussen.

(7) ~~Beim Bau oder bei der Sanierung von Außensportanlagen ist auf natürliche bzw. ökologisch nachhaltige Baustoffe und eine ressourcenschonende Bewirtschaftung zu achten.~~ Beim Bau oder bei der Sanierung von Außensportanlagen ist auf natürliche bzw. ökologisch nachhaltige Baustoffe und eine ressourcenschonende Bewirtschaftung zu achten. Ebenso ist die spätere Betrieb der Anlage unter ökologischen Aspekten zu betrachten und die Anlage sind danach zu gestalten. Der sparsame Einsatz von Wasser und Energie ist besonders zu beachten.	(7) Beim Bau oder bei der Sanierung von Außensportanlagen ist auf natürliche bzw. ökologisch nachhaltige Baustoffe und eine ressourcenschonende Bewirtschaftung zu achten. Ebenso ist die spätere Betrieb der Anlage unter ökologischen Aspekten zu betrachten und die Anlage sind danach zu gestalten. Der sparsame Einsatz von Wasser und Energie ist besonders zu beachten.
§ 5 Bewilligung und Auszahlung (1) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach der Befassung im zuständigen Fachausschuss und Beschluss des Kreisausschusses durch schriftlichen Bescheid. (2) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme. Abschläge können in Einzelfällen nach Maßnahmenfortschritt und Vorlage von belegenden Originalunterlagen gewährt werden.	**§ 5 Bewilligung und Auszahlung** (1) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach der Befassung im zuständigen Fachausschuss und Beschluss des Kreisausschusses durch schriftlichen Bescheid. (2) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme. Abschläge können in Einzelfällen nach Maßnahmenfortschritt und Vorlage von belegenden Originalunterlagen gewährt werden.
§ 6 Verwendungsnachweis (1) Die ordnungsgemäße Verwendung des bewilligten und ausgezahlten Zuschusses ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen (Verwendungsnachweis). (2) (…)	**§ 6 Verwendungsnachweis** (1) Die ordnungsgemäße Verwendung des bewilligten und ausgezahlten Zuschusses ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen (Verwendungsnachweis). (2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Nachweis, der die Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zugrunde gelegten Finanzierungsplanes summarisch darstellt.
(3) Für jede abgerechnete Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inklusive aller Belege, Nachweise und entsprechenden Verträge) für Prüfzwecke zehn	(3) Für jede abgerechnete Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inklusive aller Belege, Nachweise und entsprechenden Verträge) für Prüfzwecke zehn

Jahre vom Förderempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten. ~~(4) Entfällt eine der in § 1 genannten Voraussetzungen innerhalb von 5 Jahren, hat der Verein die gewährten Zuschüsse anteilmäßig zurückzuzahlen.~~	Jahre vom Förderempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.
§ 7 Ausnahmen Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet der zuständige Ausschuss.	**§ 7 Ausnahmen** Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet der Kreisausschuss.
§ 8 Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Lüneburg, 30.04.2022 Landkreis Lüneburg Der Landrat Jens Böther	**§ 8 Inkrafttreten** Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Lüneburg, 30.04.2022 Landkreis Lüneburg Der Landrat Jens Böther

LANDKREIS LÜNEBURG
GLEICHSTELLUNGSBÜRO

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

Gleichstellungsbeauftragte
Maret Bening
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Gebäude 1, Eingang C, Zimmer 6
Telefon 04131 26 1596
Fax 04131 26 2596
maret.bening@landkreis-lueneburg.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung
Aktenzeichen
05-2022-GST-
Richtlinie
Sportförderung
Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Herrn Landrat Jens Böther

Lüneburg, 21. April 2022

Stellungnahme

Richtlinie zur Sportförderung (Vorlage 2022/114)

Sport ist ein wichtiger Teil unseres Lebens und die Förderung durch den Landkreis eine gute Investition in unsere Gesellschaft. Nicht selten folgen wir im Sport einer in der Kindheit geprägten Vorliebe für bestimmte Sportarten. Die bevorzugte Sportart wird stark durch die Art und Weise, wie die Kinder durch die Eltern an den Sport herangeführt werden, dem Angebot vor Ort und auch durch das Gruppenverhalten im direkten Umfeld geprägt. Tanzende Jungen beispielsweise oder Fußball spielende Mädchen entsprechen dabei nicht dem gängigen Bild. Dabei werden Fußball spielende Mädchen in den letzten Jahren stärker sichtbar als tanzende Jungen, was sicher auch auf die Sichtbarkeit der hier exemplarisch gewählten Sportarten zurück zu führen ist. Den Sport unter Berücksichtigung der gleichberechtigten Teilhabe der Geschlechter zu fördern, ist eine aktive Maßnahme zur Verwirklichung der Gleichberechtigung in unserer Gesellschaft und daher in dieser Richtlinie zu berücksichtigen.

Nach der vorliegenden Richtlinie gibt es für die Antragsberechtigung bereits eine Quotenregelung zur Dimension[1] des Alters. Eine vergleichbare Quote zur Dimension Geschlecht in der Antragsberechtigung ist daher als äquivalent anzusehen.

Warum ist eine Quotenregelung zum Geschlecht sinnvoll?
Vereine sollen eine Kultur schaffen, in der sich alle Menschen willkommen fühlen und die gleichen Chancen auf Verwirklichung der persönlichen Interessen ermöglicht wird. Rollenzuschreibungen, die im oben angeführten Beispiel dargestellt wurden sind zukünftig aufzubrechen.

Welche Wirkung erzielt die Quotenregelung in §1?
Im März 2022 sind 99 Vereine Mitglied im Kreissportbund. Zum gleichen Zeitpunkt liegt in 30 Vereinen der Anteil Kinder und Jugendlicher unter 10%. Der Anteil der Menschen über 55 Jahren kann aus der

[1] Als Dimension werden die im Allgemeinen Gleichberechtigungsgesetz geschützten Personengruppen bezeichnet. Dabei geht es um Rasse/Ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität.

Statistik des Kreissportbundes nicht direkt abgelesen werden, da die Altersgruppen 41-60 und >60 gewählt wurden. Ausgehend von einer gleichmäßigen Verteilung des Alters in der Gruppe der 41-60 Jahren, liegt bei 9 Vereinen der Anteil Mitglieder über 55 Jahren unter 10%.
Von diesen 39 Vereinen sind 8 bereits aufgrund der Mitgliedszahlen nicht antragsberechtigt.

Welche Wirkung würde mit einer ergänzten Quotenregelung erzielt werden?
Innerhalb der Mitgliedsvereine des KSB sind nur 6 Vereine von einem Geschlechteranteil unter 10% betroffen. Ein gering ausgeprägter Geschlechteranteil trifft Männer (4 Vereine) doppelt so häufig wie Frauen (2 Vereine). Das Ergebnis kann auf die hohe Affinität der Frauen zum Pferdesport zurückgeführt werden.
Das Kriterium der mindestens 25 Mitglieder wird dabei von 4 dieser Vereine nicht erfüllt. Diese 4 Vereine sind auch von mindestens einem Kriterium der Altersquotierung betroffen.

Mit einer Ergänzung des §1 Abs. 1 unter d mit dem Wortlaut **„oder einem Anteil weiblicher und männlicher[2] Mitglieder von mindestens 10 Prozent“** wird eine Sensibilisierung für Alter und Geschlecht verwirklicht. Ich schlage diese Erweiterung als aktive Maßnahme zur Umsetzung des Verfassungsauftrages vor.

Mit freundlichem Gruß

Maret Bening

Maret Bening
Gleichstellungsbeauftragte

[2] An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass das Geschlecht divers unberücksichtigt bleibt, da der Personenstand divers nach derzeitigem Stand einen zu geringen Anteil innerhalb der Gesellschaft (amtlich hinterlegt) darstellt und damit keiner der Vereine dieses Anforderungskriterium erfüllen würde.